

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Kubanische Gesellschaft für Psychosomatische Medizin, Psychotherapie und Rehabilitation“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Sitz des Vereins ist Cuxhaven.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die selbstlose Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, indem er zur Verbesserung der medizinischen Versorgung in Kuba und Deutschland in beiden Ländern Projekte durchführt oder unterstützt, die

- dem Erlernen, Erforschen und Anwenden der Psychosomatischen Medizin dienlich sind,
- ein bio-psychosoziales Krankheits- und Gesundheitsverständnis verbreiten und stärken,
- die Naturheilkunde dabei einbeziehen,
- diese medizinfachlichen Ausrichtungen auch in der Rehabilitation zur Geltung bringen,
- die in diesen medizinfachlichen Ausrichtungen beruflich Aktiven unterstützen und ihnen Gelegenheit zu Erfahrungsaustausch bieten, der nicht durch Landes- und Kulturgrenzen eingengt ist.

2. Dazu wird der Verein in beiden Ländern insbesondere:

- a) Vortragsveranstaltungen und Symposien durchführen,
- b) Kommunikationsrahmen für Meinungs- und Erfahrungsaustausch organisieren,
- c) Schriften und Materialien herausgeben, die der fachlichen Orientierung der Öffentlichkeit, der Mitglieder und der beruflich in diesen Sparten Tätigen dienen,
- d) fachliche Stellungnahmen veranlassen, fördern, erarbeiten, herausgeben,
- e) Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen des Vereinszwecks unterstützen,
- f) alles ihm Mögliche tun, was nötig ist, um Hindernisse für die Erreichung der durch Ziffer 1 gesetzten Ziele auszuräumen,
- f) mit Organisationen, Einrichtungen und Personen zusammenarbeiten und Erfahrungen austauschen, die gleiche, ähnliche oder dem Vereinszweck nützliche Ziele verfolgen.

3. Dabei soll die Gleichberechtigung der Mitwirkenden in beiden Ländern sichergestellt und für Information über die Erfahrungen in beiden Ländern gesorgt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitglieder des Vorstandes für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Wem in welcher Höhe Aufwandsvergütungen gezahlt wurden, ist im jährlichen Rechenschaftsbericht in der Mitgliederversammlung offen zu legen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche (Nr.2) und juristische Personen (Nr.3) sein.

2. Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte und Angehörige von Gesundheitsberufen werden, die entweder die Fachweiterbildung Psychosomatische Medizin und Psychotherapie gewählt haben oder sich für den Vereinszweck (§ 2 Nr.1) besonders engagieren oder sich in den in § 2 genannten medizinischen Ausrichtungen weiterbilden. Mitglieder können auch Personen werden, die, ohne Mediziner zu sein, dem Vereinszweck nützlich sein können.

3. Juristische Personen (z. B. Institutionen, Krankenhäuser, Universitäten) können Mitglieder werden, wenn sie den Vereinszweck (§ 2 Nr.1) unterstützen wollen.

4. Personen, die sich im Sinne des Vereinszwecks oder um den Verein verdient gemacht haben, können die Auszeichnung als Ehrenmitglied erhalten. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über den Antrag entscheidet.

2. Der Vorstand gibt die Namen neuer Mitglieder auf der Mitgliederversammlung bekannt.

§ 6 Beitrag und Spenden

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der ebenso wie Spenden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden darf.

2. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Willenserklärung aus dem Verein austreten. Die Abgabe der Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes genügt.

2. Mitglieder, die trotz Mahnung ihren Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr schuldig bleiben, werden vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen.

3. Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten haben, können durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seinen Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Dem Betroffenen ist die Möglichkeit zu geben,

sich vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung zu äußern. Seine schriftliche Stellungnahme ist zu verlesen.

3

4. Mit dem Tod endet die Mitgliedschaft, bei juristischen Personen mit dem Ende ihrer rechtlichen Existenz.

5. Rechte und etwaige Ansprüche aus der Mitgliedschaft enden mit dem Ende der Mitgliedschaft, bei Austritt (oben 1.) mit dem Zugang der Willenserklärung, bei Streichung (oben 2.) mit dem Ablauf der Jahresfrist, bei Ausschluss (oben 3.) mit dem Ablauf der Einspruchsfrist, bei Einspruch mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Bis dahin fällige Beiträge bleiben geschuldet.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Wenn in den folgenden Bestimmungen zum leichteren Verständnis des Textes eine Person nur männlich benannt wird, ist damit zugleich auch die sprachlich entsprechende weibliche Funktionsbezeichnung gemeint. Diese ist im Verein ausschließlich zu verwenden, sobald eine Frau in die Position gewählt wurde. Personen des dritten Geschlechts entscheiden selbst, ob sie männlich oder weiblich angesprochen werden sollen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Versammlung der Mitglieder geordnet.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von einem Monat unter Angabe von Zeit und Ort einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Die Mitgliederversammlung kann durch eine Versammlung in Kuba und eine in Deutschland durchgeführt werden, wenn beide zeitnah stattfinden, die Tagesordnung dieselbe ist und der Vorstand für gleiche Information der Mitglieder in beiden Versammlungen sorgt. Findet die Mitgliederversammlung auf diese Weise getrennt statt, sind Abstimmungsergebnisse und Quoren zusammen zu rechnen und hat der Vorstand alle Mitglieder über die Ergebnisse zeitnah zu informieren.

3. Die Übermittlung der Einladung per Telefax oder E-Mail ist ausreichend bei Einzuladenden, die sich damit einverstanden erklärt und ihre Verbindung mitgeteilt haben.

4. Die Einladung muss eine Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung enthalten. Ist eine Änderung der Satzung vorgesehen, muss der zu ändernde und der gewünschte neue Text der Einladung beigefügt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand nach Mehrheitsentscheidung dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen.

6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins geleitet, der sich vertreten lassen kann.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind außer den an anderer Stelle genannten:

- a) die Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstandes und des Ergebnisses der Prüfung durch die Kassenprüfer,
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern, in der Regel für die Dauer von 2 Jahren,
- c) die Entscheidung über Verträge mit Mitgliedern des Vorstandes,
- d) die Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten auf Vorlage des Vorstandes,
- e) die Änderungen der Satzung,
- f) die Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei satzungsgemäßer Einladung mindestens 10 % der Mitglieder und 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. In der nächsten satzungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung kann über denselben Gegenstand auch bei Unterschreitung dieser Zahlen beschlossen werden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
2. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl einmal wiederholt; bleibt es bei Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
3. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, zur Änderung des Vereinszweckes eine Mehrheit von 3/4.
4. Es wird durch Handzeichen abgestimmt und gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen bzw. zu wählen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der mindestens Tag, Ort und Leitung der Sitzung, behandelte Themen, gefasste Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen zu protokollieren sind. Die Niederschrift ist vom Verfasser und, wenn dieser eine andere Person ist, auch vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zur Abstimmung zu stellen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein, führt seine Verwaltung und Geschäfte und ist nach näherer Bestimmung des Absatzes 4 sein gesetzlicher Vertreter.
2. Mitglieder des Vorstandes sind:
 - a) der Vorsitzende des Vereins (Präsident),
 - b) der Stellvertretende Vorsitzende (Vizepräsident),
 - c) der Kassenverwalter,
 - d) das Vorstandsmitglied für die Projekte.
3. Wählbar sind Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und Ärzte in der Ausbildung zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie. Diese Einschränkung der Wählbarkeit gilt nicht für die Kassenverwalter. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben sie bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers in ihrem Amt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenverwalter. Jede dieser Personen ist zusammen mit einer weiteren von ihnen nach außen uneingeschränkt vertretungsberechtigt. Sie ist intern zur Vertretung nach außen nur befugt, wenn die vorrangige Person verhindert ist oder bei gleichzeitiger Anwesenheit ihr die Vertretung überlässt.
5. Zur Vertretung des Vorsitzenden des Vereins sind die übrigen Mitglieder des Vorstandes in der sich aus 2. ergebenden Reihenfolge berufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind; andernfalls, wenn bei satzungsgemäßer Einladung mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Als anwesend reicht aus, dass die Vorstandmitglieder, die nicht am Ort der Sitzung sein können, per Video-Konferenz verbunden sind und uneingeschränkt Gelegenheit haben, an der Beratung und Abstimmung teilzunehmen.

7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 9 und 10 entsprechend mit folgenden Abweichungen: Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, wovon in dringenden Fällen abgewichen werden kann; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu erläutern. Es ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer dazu eingeladenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn einwandfrei eingeladen wurde und die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. In einer nächsten einwandfrei eingeladenen Mitgliederversammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Bereich der psychosomatischen Medizin. Beschlüsse darüber dürfen erst nach Zustimmung des für den Verein zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

3. Liquidatoren sind diejenigen, die im Zeitpunkt der wirksamen Entscheidung über die Auflösung Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 28.05.2020 von der Gründungsversammlung beschlossen. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erlangt sie Gültigkeit. Bis dahin soll schon nach ihr verfahren werden.

Cuxhaven, den 28.05.2020

Unterschriften der Gründungsmitglieder